

**VI. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2008**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 11.03.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende VI. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 08.10.1999 in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 13.11.2006 wird geändert:

- 1.) § 10 (Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Zuwendungen an Fraktionen) wird in der Überschrift ergänzt um die Worte „und Ratsmitglieder“.
- 2.) § 10 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten gemäß § 56 Abs. 3 Satz 6 GO NRW eine Zuwendung in Höhe von 256 € je Jahr.“
- 3.) § 11 (Genehmigung von Rechtsgeschäften) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der allgemeine Vertreter und die Fachbereichsleiter.“
- 4.) § 12 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 12
Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (4) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei Stellvertreter des Bürgermeisters im Sinne des § 67 Abs. 1 GO NRW.“

5.) § 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - (2) Die Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf den Bürgermeister übertragen.
 - (3) Entscheidungen zur Begründung oder Veränderung des beamtenrechtlichen Grundverhältnisses oder des Arbeitsverhältnisses von Führungskräften trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Zum Kreis dieser Entscheidungen zählen vor allem alle beamtenrechtlichen Ernennungen (Begründung eines Beamtenverhältnisses, Beförderungen, Übertragung eines Amtes als Führungsfunktion auf Zeit oder Probe, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung) sowie der Abschluss, die Änderung, die Kündigung einschließlich Änderungskündigung und die Aufhebung von Arbeitsverträgen).
 - (4) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat gemäß § 73 Abs. 3 Satz 3 GO NRW die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, bleibt es gemäß Satz 5 bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.
 - (5) Führungskräfte im Sinne von Absatz 3 sind der allgemeine Vertreter und die Fachbereichsleiter.
- 6.) In den folgenden Vorschriften der Hauptsatzung wird die Abkürzung „GO NW“ durch die Abkürzung „GO NRW“ ersetzt: § 5 Abs. 3, erster Spiegelstrich, § 7 Abs. 7, § 8 Abs. 1, § 10 Absätze 5 und 6.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 17.10.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2008

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -